

Merkblatt

über die Externenprüfung zum Erwerb des - Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 -

entsprechend der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22.10.2007 (Prüfungsordnung gem. § 52 des Schulgesetzes für das Land NRW vom 15. Februar 2005)

Die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 findet einmal jährlich statt und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 10 der Hauptschule.

I. Meldung und Zulassung

1. Der schriftliche Antrag ist bis zum 01. Februar (Eingang) des Prüfungsjahres vollständig der Bezirksregierung Münster vorzulegen

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Übersicht über den Bildungsgang
- b) beglaubigte Kopie/Abschrift des letzten Schulzeugnisses
- c) Angabe über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung
- d) Angaben über die Wahl der Prüfungsfächer im Anmeldeformular,
- e) Erklärung, ob bereits früher an einer Nichtschülerprüfung teilgenommen wurde (siehe Antragsvordruck)
- f) Außerdem wird dazu geraten, dass der Bewerber / die Bewerberin angibt, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer er / sie sich näher beschäftigt hat.

3. Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.

4. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung geht dem Bewerber / der Bewerberin rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich zu.

Mit der Zulassung werden Prüfungsort und Prüfungstermin mitgeteilt.

II. Die Prüfung

Die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Prüfung

Der Bewerber / die Bewerberin schreibt je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Auf Antrag kann das Fach Englisch in der schriftlichen Prüfung durch eines der folgenden Fächer ersetzt werden:

Biologie, Physik, Chemie, Geschichte / Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

Die Abwahl von Englisch im schriftlichen Teil ist jedoch nur möglich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Der Bewerber / die Bewerberin hat die besonderen Gründe rechtzeitig vor dem Anmeldeschluss schriftlich darzulegen.

Die Bezirksregierung entscheidet darüber anschließend im Einzelfall.

Der Bewerber oder die Bewerberin kann auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, kann der Bewerber auf die mündliche Prüfung in diesem Fach verzichten.

2. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung umfasst:

- 1) die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch
- 2) eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
- 3) eines der Fächer Geschichte / Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabenfeld und dauert in der Regel jeweils 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt

III. Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber / die Bewerberin in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen schriftlichen Fach ausgeglichen werden.

IV. Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

1. Hat der oder die Bewerber/-in die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob er oder sie die Prüfung wiederholen kann.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. - Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
3. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde. - Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

Sie oder er meldet sich bis zum siebten Kalendertag vor Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt.

V. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Externenprüfung vor Beginn des schriftlichen Teils zurücktreten.

Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, welche die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei der Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden erbrachte Leistungen angerechnet.

VI. Verfahren bei Täuschung

Im Falle von Täuschungshandlungen kann die Bewerberin oder der Bewerber in besonders schweren Fällen von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

VII. Widerspruch und Akteneinsicht

Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Bezirksregierung, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer/-innen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.